jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/5 4Ob8/74, 7Ob762/82, 2Ob2422/96g, 2Ob78/05t, 2Ob74/05d, 2Ob63/11w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1974

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Ist der eingeklagte Forderungsbetrag offenbar viel zu hoch gegriffen, lag eine erkennbare Überklagung vor, so ist die Anwendung des § 43 Abs 2 ZPO trotz der Festsetzung des zugesprochenen Betrages nach richterlichem Ermessen ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 8/74
  Entscheidungstext OGH 05.03.1974 4 Ob 8/74
- 7 Ob 762/82
  Entscheidungstext OGH 17.02.1983 7 Ob 762/82
  Auch
- 2 Ob 2422/96g
  Entscheidungstext OGH 26.06.1997 2 Ob 2422/96g
  Auch
- 2 Ob 78/05t
  Entscheidungstext OGH 01.09.2005 2 Ob 78/05t
  Beisatz: Hier: Überklagung um mehr als das Dreifache des angemessenen Betrages. (T1)
- 2 Ob 74/05d
  Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 74/05d
  Auch; Beisatz: Eine offenbare Überklagung liegt etwa dann vor, wenn mehr als doppelt soviel eingeklagt als zugesprochen wird. (T2)
- 2 Ob 63/11w
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 63/11w
  Auch; Beisatz: § 43 Abs 2 zweiter Fall ZPO gelangt zur Anwendung, wenn die Überklagung noch nicht als erkennbare und offenbare Überforderung außerhalb jeder vernünftigen Überlegung qualifiziert werden muss. (T3); Bem: Vgl 2 Ob 155/05s. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0035993

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at